



V e r k ü n d u n g s b l a t t
- Amtliche Mitteilungen -

Nr. 55

Essen, den 23.09.2009

Allgemeine Gebührenordnung
der Folkwang Hochschule
vom 13.08.2009

Gemäß § 26 Abs. 4 und § 54 Abs. 4 Kunsthochschulgesetz NRW (KunstHG) vom 13.3.2008 i. V. m. dem Gesetz zur Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben NRW (StBAG) vom 13.3.2008 und dem Gebührengesetz NRW vom 23.8.1999 erlässt die Folkwang Hochschule folgende Allgemeine Gebührenordnung.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Studienbeiträge
- § 3 Auswahlgebühr / Bewerbergebühr für die Teilnahme an der Eignungsprüfung
- § 4 Säumnisgebühren
- § 5 Gebühren für das Weiterbildende Studium
- § 6 Gebühren für Sprachkurse im Bereich Deutsch als Fremdsprache
- § 7 Gasthörerengebühren
- § 8 Jungstudierende
- § 9 Verwaltungsgebühren
- § 10 Fälligkeiten
- § 11 Ausnahmen von Abgabepflichten
- § 12 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Anlage: Gebührenverzeichnis

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Die Folkwang Hochschule erhebt nach dieser Ordnung Studienbeiträge, Gebühren, Verwaltungskostenbeiträge, Auslagen und Entgelte, insbesondere:

1. Studienbeiträge,
2. Auswahlgebühren / Bewerbergebühren.
3. Säumnisgebühren,
4. Gebühren in der Weiterbildung,
5. Weiterbildungsgebühren,
6. Deutschkurse,
7. Gasthörergebühren,
8. Gebühren für Jungstudierende,
9. Verwaltungsgebühren.

(2) Gebühren, die für die Benutzung von Einrichtungen der Folkwang Hochschule erhoben werden, sind in den jeweiligen Benutzungsordnungen festgelegt.

(3) Auf Antrag können Gebühren ermäßigt oder erlassen werden, wenn die Festsetzung nach Lage des Einzelfalls eine besondere Härte bedeuten würde oder dies nach den Umständen des Einzelfalls angemessen erscheint.

§ 2

Studienbeiträge

Die Folkwang Hochschule erhebt für das Studium von Studierenden, die in einem Studiengang eingeschrieben sind oder für das Studium eines weiteren Studiengangs zugelassen sind, Studienbeiträge nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Studienbeiträgen in den Studiengängen der Folkwang Hochschule in Verbindung mit dem Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3

Auswahlgebühr / Bewerbergebühr für die Teilnahme an der Eignungsprüfung

Die Folkwang Hochschule erhebt für die Verwaltungsleistungen, die für die Studierenden aufgrund der Zulassung zur Eignungsprüfung erbracht werden, einen Verwaltungskostenbeitrag gemäß Nr. 1 und Nr. 2 des Gebührenverzeichnisses (Anlage). Zu den Verwaltungsleistungen zählen insbesondere Leistungen im Zusammenhang mit der Überprüfung des Vorliegens der Zulassungsvoraussetzungen, der Einladung und der Eignungsprüfungsdurchführung. Der Fachbereich 4 erhebt diese Gebühr nicht.

§ 4

Säumnisgebühren

Für eine verspätet beantragte Einschreibung oder eine verspätete Rückmeldung wird eine Säumnisgebühr gemäß Nr. 3 des Gebührenverzeichnisses (Anlage) erhoben.

§ 5

Gebühren für das Weiterbildende Studium

(1) Weiterbildende Studien sind gebührenpflichtig nach Maßgabe der jeweiligen Gebührenordnung für das Studienangebot oder, soweit eine solche nicht besteht, nach Maßgabe dieser Ordnung zu entrichten.

(2) Die Gebühr für ein Semester berücksichtigt die Aufwendungen für die geplanten akademischen Lehrstunden (Vorlesung, Seminar, Übung, Praktikum) einschließlich Personalausgaben (z.B. Honorare) und Sachausgaben (z.B. Lehrmittel, Verbrauchsmaterialien usw.).

(3) Die Festsetzung der Gebühr richtet sich nach den Anforderungen für Personal- und Sachausgaben. Sie wird auf der Grundlage einer Kostenkalkulation durch die Folkwang Hochschule festgesetzt und den Studierenden rechtzeitig zur Kenntnis gegeben.

(4) Eine Erstattung von Gebühren erfolgt anteilig, wenn das Weiterbildende Studium vorzeitig durch die Folkwang Hochschule beendet wird. Tritt eine Bewerberin oder ein Bewerber durch schriftliche Erklärung, die spätestens einen Monat vor Studienbeginn bei der Folkwang Hochschule vorliegen muss, vom Weiterbildenden Studium zurück, werden die Gebühren abzüglich eines Verwaltungskostenanteils von 10 % zurückerstattet. Bei einem Rücktritt nach diesem Zeitpunkt ist die Folkwang Hochschule berechtigt, die Gebühr einzubehalten.

§ 6

Gebühren für Sprachkurse im Bereich Deutsch als Fremdsprache

(1) Studienbewerber und Studienbewerberinnen, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die für ihren Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Das Nähere regelt die jeweils gültige Prüfungsordnung. Die Folkwang Hochschule kann das Sprachniveau vor Einschreibung im Rahmen eines Sprachtests überprüfen. Die Hochschule behält sich vor, bei Nichtachtung der Teilnahmebedingungen, Studierende vom Sprachkurs auszuschließen. Die Kursgebühren werden in diesem Fall nicht erstattet, und anstelle von 9 CP für die Kursteilnahme und Prüfung erhält der/die Studierende lediglich 2 CP, allerdings nur bei erfolgreicher Abschlussprüfung.

(2) Für Studierende der Folkwang Hochschule werden für die Sprachkurse A 1, A2, B1 und B2 und für die Sprachkurse C1 und C2 Gebühren gemäß Nr. 4.1 des Gebührenverzeichnisses (Anlage) erhoben.

(3) Für Studierende, die nicht an der Folkwang Hochschule eingeschrieben sind, werden für die Sprachkurse A 1, A2, B1 und B2 und für die Sprachkurse C1 und C2 Gebühren gemäß Nr. 4.2 des Gebührenverzeichnisses (Anlage) erhoben.

§ 7 Gasthörer

(1) Gasthörerinnen und Gasthörer entrichten für die Berechtigung zur Teilnahme an Vorlesungen der Folkwang Hochschule Gebühren gemäß Nr. 6 des Gebührenverzeichnisses (Anlage). Mit dem Gasthörerschein (Briefform) können darüber hinaus andere Lehrveranstaltungen besucht werden, wenn die Lehrende oder der Lehrende zustimmt. Der Nachweis über die entrichtete Gebühr ist Voraussetzung für die Ausstellung des Gasthörerscheines. Bei der Teilnahme an materialaufwendigen Lehrveranstaltungen haben die Gasthörer zusätzlich den Materialaufwand zu erstatten.

§ 8 Jungstudierende

Für Jungstudierende bestehen die Gebühren- und Beitragspflichten gemäß Nr. 7 des Gebührenverzeichnisses (Anlage).

§ 9 Verwaltungsgebühren

Gebühren für

1. die Ausgabe einer Zweitschrift des Studierendenausweises bzw. der Ausgabe der Ersatzchipkarte (Folkwangkarte),
2. das Ausstellen einer Zweitschrift des Gasthörerscheins, eines Abschlusszeugnisses oder einer Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades,
3. Gebühren für Leihüberschreitungen von entliehenen Medien aus der Bibliothek, zu berechnen je Medieneinheit

werden gemäß Nr. 8 des Gebührenverzeichnisses (Anlage) erhoben.

§ 10 Fälligkeiten

(1) Die Pflicht zur Entrichtung gem. § 2 bis 9 entsteht mit der Stellung des Antrags bzw. mit Ablauf der Fristen und Zahlungstermine.

(2) Entrichtete Gebühren im Zusammenhang mit der Immatrikulation oder der Rückmeldung werden, mit Ausnahme des Verwaltungskostenbeitrages gemäß § 2, im Falle der Versagung, der Rücknahme oder des Widerrufs der Immatrikulation sowie im Falle der Exmatrikulation vor Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters, zurückerstattet.

(3) Andere Gebühren werden mit Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig.

§ 11
Ausnahmen von Abgabepflichten

Ausnahmen von Abgabepflichten regeln die Satzung über die Erhebung von Studienbeiträgen in den Studiengängen der Folkwang Hochschule und das Gesetz über die Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben und sowie ggf. andere Rechtsvorschriften in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 12
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Folkwang Hochschule in Kraft.

Essen, den 13.08.2009

Der Rektor

Prof. Kurt Mehnert

Rektor

Anlage: Gebührenverzeichnis

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr Euro €
1	Eignungsprüfungsbeitrag	pro Semester	30,--
2	Eignungsprüfungsbeitrag je weiterer Studiengang	pro Semester	10,--
3	Säumnisgebühren verspätete Rückmeldung		25,--
4	Gebühr für Kurse „Deutsch als Fremdsprache“ incl. Prüfung	pro Semester	
4.1	<u>Folkwang Studierende</u> Kurse A1, A2, B1, B2, C1plus Kurse A1.1, A1.2, A2.1, A2.2, C1, C2		110,-- 55,--
4.2	<u>Externe Studierende</u> Kurse A1, A2, B1, B2, C1plus Kurse C1, C2		535,-- 267,50
5	Gebühren für Prüfungsverfahren	zurzeit keine	
6	Gebühren für Gasthörer	pro Semester	100,--
7	Gebühren für Jungstudierende	pro Semester	100,--
8	Verwaltungsgebühren		
8.1	Ausgabe der Ersatzchipkarte (Folkwangkarte)	je Ausweis	25,--
8.2	Ausstellen einer Zweitschrift eines Abschlusszeugnisses oder einer Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades	je Zeugnis bzw. Urkunde	17,50
8.3	Gebühren für Leihüberschreitungen von entliehenen Medien aus der Bibliothek, zu berechnen je Medieneinheit mit Überschreitung der Leihfrist um:	a) bis zu 10 Kalendertage = b) bis zu 20 Kalendertage = c) bis zu 30 Kalendertage = d) bis zu 40 Kalendertage =	2,-- 5,-- 10,-- 20,--